

Regeln/Vorgaben für das XXL Sommerfest und verkaufsoffenen Sonntag

Bewerbung

Unter dem Punkt Anmeldung findet ihr das Formular. Bitte ausgefüllt zurück an [m. siebertz@malermeistersiebertz.de](mailto:m.siebertz@malermeistersiebertz.de)

Waren und Verkäufer

Am verkaufsoffenen Sonntag können Gewerbetreibende aller Branchen teilnehmen. Jeder Teilnehmer ist verantwortlich, sich an die gewerberechtlichen Regelungen für seine Ware zu halten.

Zeitraum

Das XXL Sommerfest und der verkaufsoffene Sonntag ist von 13.00 - 18.00 Uhr. Der Stand ist die ganze Zeit besetzt zu halten.

Auf- und Abbau

Der Aufbau erfolgt ab 11 Uhr auf dem Halfenhof und entlang der Bensberger Strasse. Ein direktes Heranfahen an den Platz ist möglich. Bis 13 Uhr muss der Aufbau abgeschlossen und das Auto ordnungsgemäß geparkt sein. Wir bitten, den Stand nicht vor 18 Uhr abzubauen.

Abfälle und Müll

Entstehender Müll ist von den Standbetreibern in blauen Müllsäcken zu sammeln und zu verschließen (Abfuhr durch Stadtwerke) und der Standplatz besenrein zu verlassen. Bei Nichterfüllung wird die IGF die Reinigungskosten in Rechnung stellen, mindestens jedoch 50 € Bei Einnahme des Standplatzes gilt diese Vereinbarung als angenommen.

Standgebühr + Strom/Wasser

- Vereine, ehrenamtliche Projekte, soziale Einrichtungen, Künstler und IGF-Mitglieder sind befreit
- Kunsthandwerk / Handelsware : €30.- bis 4 Meter. Jeder weitere Meter 10 €
- Gastronomie: €50.- bis 4 Meter. Jeder weitere Meter 10 €
- Strompauschale €10,-

Bezahlung

Die Standgebühr wird per Rechnung im vorab beglichen. Ebenso die Versorgungspauschale in Höhe von je 10 € wenn Strom oder/und Wasser benötigt werden. Die Standzusage erfolgt nach Eingang des Betrages.

Stornierung

Nichterscheinen oder zu späte Absage führt nicht zur Erstattung der eingezahlten Standgebühr.

Werbung/Presserechte

Der Veranstalter ist berechtigt während des Marktes zu fotografieren und zu filmen und das Material für Werbezwecke (Homepage, Facebook, Mailings etc.) zu verwenden. Dasselbe gilt für die vom Veranstalter zugelassenen Pressevertreter.

Ausschlussgründe und Haftung

Ein Aussteller ist von der Veranstaltung auszuschließen, wenn er nicht rechtzeitig seinen Stand einnimmt, ihn vorzeitig wieder verlässt, wenn grundlegend andere Produkte als in der Bewerbung angegeben angeboten werden, oder wenn die Teilnahmegebühr nicht vollständig gezahlt wurde. Für Personen- oder Sachschäden, verursacht durch den Aussteller, seine Waren, Standzubehör, Personal, oder den Stand selbst, haftet der Aussteller. Ebenso gibt es keine Haftung bei Diebstahl. Der Aussteller ist auch in diesem Fall selbst verantwortlich. Schadensersatzansprüche Dritter sind ohne die Mitwirkung des Veranstalters zu regeln.

Forsbach, Februar 2017